

Informationen zur Bewerbung

für Schülerinnen, Schüler, Eltern und Schulen

Deutsch-Amerikanischer Schüleraustausch

I. Allgemeines

1. Was ist das Ziel des Austausches?

Durch die Teilnahme am Deutsch-Amerikanischen Austausch erwerben Schülerinnen und Schüler (SuS) ein größeres, differenzierteres Verständnis für eine fremde Gesellschaft. Sie erweitern ihre persönlichen Fähigkeiten hinsichtlich Selbständigkeit und Verantwortungsbewusstsein. Sie eignen sich Kenntnisse und Schlüsselkompetenzen für das Zusammenleben mit Menschen einer anderen Kultur an und werden interkulturell handlungsfähig. Als Akteure in einer zunehmend globalisierten Welt werden sie sich in Zukunft in einem englischsprachigen Umfeld sicherer bewegen können.

2. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

Zum Zeitpunkt der Bewerbung müssen sich die SuS in der 9. Klasse (G8) oder der 9. und 10. Klasse (G9) einer Schule mit Sekundarstufe I und II befinden. Sollte der Bewerber bzw. die Bewerberin eine Mittelstufenschule besuchen, muss der Übergang in die Oberstufe einer anderen Schule gewährleistet sein. Für diesen Fall wählt die Mittelstufenschule den Bewerber bzw. die Bewerberin aus, die Oberstufenschule bestätigt, dass sie zur Aufnahme des ausländischen Gastschülers bereit ist. Während des Austausches darf sich an der aufnehmenden hessischen Schule entweder nur ein TN des Deutsch-Kanadischen oder des Deutsch-Amerikanischen Schüleraustausches aufhalten.

Es wird vorausgesetzt, dass die schulischen Leistungen der SuS so gut sind, dass nach Ablauf des Aufenthaltes in Wisconsin die Wiedereingliederung in die Schule ohne Wiederholung der Klassenstufe erfolgen kann.

Unbedingt erforderlich für einen erfolgreichen Austausch ist die Motivation der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (TN): Sie selbst müssen den Willen haben, ihre vertraute Umgebung fünf Monate lang hinter sich zu lassen und sich in eine neue Umgebung einzufinden. Ebenso wichtig ist die Bereitschaft, die eigene Welt mit einem Gast zu teilen und ihn/sie bei dieser Erfahrung zu unterstützen. **Der Austausch sollte daher nicht primär auf Wunsch der Eltern oder der Lehrkräfte angestrebt werden. Aus gegebenem Anlass weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass durch einen Rücktritt mangels fehlender Reife und Verantwortungsbewusstsein der Schülerin oder des Schülers, anderen Bewerbern die einmalige Chance am Programm teilzunehmen, verwehrt wird.** Toleranz und Aufgeschlossenheit gegenüber neuen Erfahrungen sind außerdem für alle Beteiligten weitere wichtige Voraussetzungen.

Für einen reibungslosen Ablauf der Visaformalitäten ist es von Vorteil, wenn die TN die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen.

3. Wie gestaltet sich der Austausch zeitlich?

Der Austausch besteht aus zwei Teilen. Die hessischen SuS halten sich fünf Monate in Wisconsin auf und die amerikanischen Partner/innen kommen in der Regel für drei Monate nach Deutschland. Es ist jedoch möglich, dass die amerikanische Schule für ihre SuS einen fünfmonatigen Austausch wünscht. In der Regel beginnt der Austausch Ende August/Anfang September bzw. frühestens eine Woche nach Ende der Sommerferien mit dem Aufenthalt der hessischen Schülerinnen und Schüler in

Wisconsin. Ende Januar (zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres) kommen die deutschen und amerikanischen SuS nach Hessen.

4. Ist der Austausch kostenpflichtig?

Für den Austausch entstehen Kosten für den Flug, die Beantragung des Visums, ggf. eine Ausgleichszahlung, eine ärztliche Untersuchung in den USA, Kosten für eine Auslandsversicherung, sowie ein Taschengeld für den Aufenthalt in Wisconsin.

Flugkosten

Unter Ausnutzung der günstigsten Bedingungen wird ein Gruppenflug (Hin- und Rückflug) für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler gebucht. Die Teilnahme am Gruppenflug ist verbindlich. Es sollte seitens der Familien mit Flugkosten in Höhe von **ca. 1.000 Euro** gerechnet werden. Der endgültige Preis kann erst nach Buchung des Fluges genannt werden. Die Rechnung geht vom Reisebüro direkt an die hessischen Familien. Ein Papierticket wird nicht mehr erstellt. Für den Check-In genügt die Vorlage des Reisepasses.

Beantragung des Visums

Das Visum für den Aufenthalt in den USA wird von den deutschen Gastfamilien beantragt, nachdem sie das dafür nötige J1-Formular aus Wisconsin erhalten haben. Für die Sevis-Gebühr und die Erstellung des Visums durch das Amerikanische Generalkonsulat entstehen voraussichtlich Kosten in Höhe von **ca. 300 Euro**.

Aufenthaltskosten

Kosten für Unterkunft und Verpflegung fallen beim direkten Austausch nicht an, da die SuS jeweils in den Partnerfamilien untergebracht werden. Für die deutschen SuS ist ein angemessenes Taschengeld einzuplanen, dessen Höhe sich nach den jeweiligen Gegebenheiten im Gastland, den familiären Möglichkeiten und den individuellen Bedürfnissen richtet. Es ist ratsam, Vorsorge für unvorhergesehene Ausgaben zu treffen, wie z.B. Fahrtkosten zur Schule, Teilnahmegebühren für Exkursionen oder Sportveranstaltungen, für erforderliche Arztbesuche und Medikamente, die evtl. vorfinanziert werden müssen.

Ausgleichsbetrag

Bleibt der amerikanische Gast nur drei Monate in Hessen, zahlt die hessische Familie der amerikanischen Familie eine Ausgleichszahlung. Sie beträgt z.Zt. **70 US\$ pro Woche**. Ist der Gegenbesuch genauso lang wie der Aufenthalt des deutschen Schülers in Wisconsin, entfällt die Ausgleichszahlung. Das Geld ist vor Ort an die Gasteltern zu entrichten. Die Familien sprechen die Modalitäten direkt mit den amerikanischen Familien ab.

Ärztliche Untersuchungen

Die Schulen in Wisconsin verlangen ein ärztliches Attest, aus dem hervorgeht, dass die SuS körperlich gesund und in der Lage sind, am Schulsport teilzunehmen. In der Regel kann dieses Attest durch den deutschen Hausarzt ausgestellt werden. Sollte eine Schule in Wisconsin ein ärztliches Attest von einem amerikanischen Arzt verlangen, fallen dafür etwa **50 US\$** an.

Kranken-, Haftpflicht- und Unfallversicherung

Die Kosten für Kranken-, Haftpflicht- und Unfallversicherung tragen die Familien selbst. Die Versicherungsprämien sind unterschiedlich hoch, da sie sich nach den bestehenden Versicherungsverträgen und -bedingungen der jeweiligen Familie richten.

5. Was passiert bei einem vorzeitigen Abbruch des Austausches?

Sollte der Austausch in Wisconsin frühzeitig abgebrochen werden, sind die entstehenden Kosten von der/dem TN bzw. den Erziehungsberechtigten selbst zu tragen. Die eingegangene Austauschverpflichtung (d.h. die Aufnahme der/des amerikanischen Gastschülerin/Gastschülers) bleibt bestehen.

6. Gibt es eine finanzielle Unterstützung für das Programm?

Die finanzielle Unterstützung für die hessischen Schülerinnen und Schüler besteht im Wegfall der Schulgebühren in Wisconsin, die teilweise beträchtlich sind. Darüber hinaus ist keine finanzielle Förderung möglich.

7. Wie werden die Austauschpartner ausgewählt?

Die Bewerbungsunterlagen sind sehr wichtig für die Auswahl der richtigen Familie. Alle Unterlagen werden von uns aufmerksam gelesen. Ausführliche und zutreffende Angaben zur Person, den Interessen, den Hobbies, der Familie usw. sind bei der Suche nach einem geeigneten Partner oder einer Partnerin unerlässlich. Da von amerikanischer Seite deutlich weniger Bewerbungen vorliegen, richtet sich die Auswahl nach dem dortigen Bewerberfeld.

II. Teilnehmerinnen und Teilnehmer

1. Wie bereitet man sich auf den Austausch vor?

Die Entscheidung einen Gastschüler für mehrere Monate bei sich aufzunehmen und selbst fünf Monate im Ausland zu verbringen, sollte nach reiflicher Überlegung getroffen werden. Man muss sich darüber bewusst sein, dass es sich weder um einen Ferienaufenthalt noch um eine Sprachreise handelt. Eine aktive Beteiligung am Schul- und am Familienleben wird gefordert. Es wird daher vorausgesetzt, dass die TN bereit sind, ein neues Umfeld zu entdecken und sich an andere Lebensbedingungen anzupassen. Wohn- und Lebensverhältnisse des Austauschpartners können sehr unterschiedlich zu den eigenen sein. Auch der Erziehungsstil in der Gastfamilie und die Anforderungen der Schule hinsichtlich Arbeits- und Sozialverhalten können sich von dem Gewohnten unterscheiden. Hinweise zur Vorbereitung und Erfahrungsberichte ehemaliger Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden bei einem Vorbereitungstreffen im Juni/Juli in Rüsselsheim gegeben.

2. An wen wendet man sich, wenn Probleme auftauchen?

Es werden sowohl an der hessischen als auch in der amerikanischen Schule Tutorinnen und Tutoren benannt. Diese Betreuungslehrkräfte begleiten die TN während des Austausches in schulischen Angelegenheiten. Auch bei eventuellen Schwierigkeiten in der Gastfamilie stehen sie ihnen zur Verfügung. Darüber hinaus steht den TN während des gesamten Aufenthalts in Wisconsin die zuständige Kontaktperson unserer Partnerorganisation, der DPI (Wisconsin Department of Public Instruction), mit Rat und Tat zur Seite. Auf deutscher Seite übernimmt diese Funktion Ihre Ansprechpartnerin der Servicestelle Internationale Begegnungen. Sie werden den TN zu einem späteren Zeitpunkt namentlich benannt. Entscheidend für ein spannendes und doch harmonisches Zusammenleben vor Ort sind jedoch die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler selbst bzw. ihre Familien. Eine kompromissbereite Haltung der TN und ein direkter, unkomplizierter Draht zwischen den Eltern haben sich als Problemlöser sehr bewährt.

3. Wo ist man untergebracht?

Die hessischen Schülerinnen und Schüler wohnen in den Familien ihrer amerikanischen Austauschpartnerinnen und Austauschpartner, die amerikanischen Schülerinnen und Schüler wohnen in den Familien ihrer hessischen Austauschpartnerinnen und -partner. Die Familie sollte bereit sein, die Austauschschülerin oder den Austauschschüler so aufzunehmen, wie sie sich das für ihr eigenes Kind im Gastland wünscht.

Wichtig ist, dass die Austauschschülerin oder der Austauschschüler menschlich voll in das Familienleben eingebunden wird, was umgekehrt bedeutet, dass sich die TN in das Familienleben integrieren und den dort üblichen Regeln entsprechen. Jedem TN muss klar sein, dass während des Aufenthaltes im anderen Land das Erziehungsrecht an die Gastfamilie delegiert wird und Entscheidungen in Absprache mit der gastgebenden Familie getroffen werden müssen.

4. Welche schulischen Leistungen müssen die TN im Ausland erbringen?

Der Schulbesuch ist für alle TN während des gesamten Aufenthaltes verpflichtend. Die TN nehmen am Unterricht der jeweiligen Gastschule teil und bringen sich nach einer kurzen Eingewöhnungszeit aktiv ein. Die Schülerinnen und Schüler werden voll in das Schulleben des Gastlandes integriert und unterliegen den dortigen Gepflogenheiten und Regelungen. Nach Beendigung des Austausches werden alle TN eine Leistungsbeurteilung der Gastschule erhalten. Im Halbjahreszeugnis soll der Auslandsaufenthalt erwähnt werden. Wegen der längeren Abwesenheit vom Unterricht an der deutschen Schule müssen alle deutschen TN **v o r** ihrer Abreise mit der Schulleitung klären, auf welche Weise das durch die Abwesenheit bedingte Fehlen kompensiert werden kann. Es sollte auch besprochen werden, welche Erwartungen seitens der hessischen Schule bezüglich der Fächerwahl in Wisconsin bestehen.

Durch den Auslandsaufenthalt sollen dem Schüler bzw. der Schülerin keine Nachteile bei der Beurteilung entstehen. Sie sollen ihre schulische Ausbildung anschließend ohne zeitlichen Verlust fortsetzen können.

5. Muss ein Bericht über den Aufenthalt erstellt werden?

Die hessischen Schülerinnen und Schüler sollen während ihres Aufenthalts in den USA ein Tagebuch führen, um am Ende ihres Aufenthalts einen Bericht über ihre Erfahrungen und Eindrücke anfertigen zu können. Hier gilt die Empfehlung den Bericht möglichst weitgehend in Wisconsin zu erstellen, da die Eindrücke noch frisch sind. Da der Bericht eventuell auf der Homepage des Staatlichen Schulamts Rüsselsheim oder einer vergleichbaren Homepage in Wisconsin veröffentlicht wird, ist es wichtig, dass der Bericht auf sprachliche Korrektheit geprüft ist. Bilder, auf denen Mitschüler, die Gastfamilie oder Freunde etc. zu sehen sind, dürfen aus Datenschutzgründen nicht oder nur mit deren ausdrücklicher Genehmigung benutzt werden. Wenn diese nicht vorliegt, ist auf Bilder mit Personen zu verzichten. Auch Landschaftsbilder oder Fotos von Schulgebäuden und der Umgebung ohne Personen sind sehr eindrucksvoll.

Der Bericht ist jeweils einmal in elektronischer und einmal in Papierform **spätestens 4 Wochen nach der Rückkehr nach Hessen** bei der Servicestelle für Internationale Begegnungen einzureichen.

Durch die Auswertung der Berichte werden die zuständigen beteiligten Behörden in die Lage versetzt, Erkenntnisse und Erfahrungen bei der Planung und Durchführung künftiger Austauschvorhaben zu verwerten und zu berücksichtigen.

Erst **n a c h** Abgabe des Berichtes erhalten die Schülerinnen und Schüler ihre Bestätigungen für die Teilnahme am Austausch! Die Servicestelle behält sich vor, die Schulleitung über nicht erbrachte Leistungen zu informieren. Eventuelle Konsequenzen für die Erstellung der Jahresabschlusszeugnisse sind von den TN mit der Schulleitung zu klären.

Schülerberichte von ehemaligen Teilnehmerinnen und Teilnehmern sind im Internet unter <http://schulaemter.hessen.de/schulbesuch/internationaler-austausch/schueleraustausch>

zu finden.

III. Eltern

1. Was sind die Rechte und Pflichten der Gasteltern?

Die Gasteltern haften für die Austauschschülerin bzw. den Austauschschüler, ihnen obliegt die Aufsichtspflicht. Somit wird erwartet, dass sie während des Aufenthalts des Gastes als Ansprechpartner anwesend und erreichbar sind. Die Gastschüler haben den Anweisungen der Gasteltern zu folgen, z.B. was Ausgehzeiten, die Ausübung von Sportarten mit besonderem Verletzungsrisiko usw. anbelangt. Die Nichteinhaltung dieser Vereinbarungen führt zum Ausschluss aus dem Austauschprogramm.

2. Wie sind die TN im Ausland versichert?

Die Eltern müssen vor der Abreise ihres Kindes alle Fragen bezüglich Kranken-, Haftpflicht- und Unfallversicherung direkt mit ihren Versicherungsgesellschaften klären. Der Versicherungsschutz muss für die Dauer des Aufenthalts in Wisconsin Gültigkeit haben. Die Austauschorganisationen sind für versicherungstechnische Fragen nicht zuständig.

3. Welche Einreisebestimmungen gelten für die USA?

Für die Einreise in die USA mit einer geplanten Aufenthaltsdauer von fünf Monaten benötigen die TN ein J1-Visum und einen maschinenlesbaren **R e i s e p a s s, der bis mindestens 6 Monate nach der Rückkehr aus Wisconsin gültig sein muss**. Informationen zur Beantragung des Visums erhalten die TN direkt von der Servicestelle Internationale Begegnungen bzw. dem Wisconsin Department of Public Instruction. Sie sollten sich frühzeitig um eine gültigen Reisepass kümmern.

4. Wie gestaltet sich der Aufenthalt der amerikanischen SuS an den deutschen Schulen?

Die hessischen Schulen, die Gastschülerinnen und -schüler aus Wisconsin während ihres Aufenthalts in Hessen betreuen, sollten deren Wünsche bezüglich der Stundenplangestaltung berücksichtigen: Die Schulen werden hierzu in einer Fortbildungsveranstaltung für Betreuungslehrkräfte durch unsere Servicestelle und von der amerikanischen Austauschkoordinatorin im Januar beraten.

Vor der Planung eines Ausflugs- und Besichtigungsprogramms für den amerikanischen Gast erkundigen sich die Gasteltern bitte bei der Schule nach dort vorgesehenen Aktivitäten, um Terminüberschneidungen nach Möglichkeit zu vermeiden. Die amerikanische Seite begrüßt eine Teilnahme der amerikanischen SuS an Exkursionen und Schullandheimaufenthalten. Die Kosten sind von den amerikanischen Teilnehmerinnen und Teilnehmern selbst aufzubringen. Längere Abwesenheiten des Gastes von der hessischen Gastfamilie sollten jedoch vorher mit den Eltern in Wisconsin besprochen werden. Bei privaten Reisen mit der Gastfamilie sind die Ferientermine unbedingt einzuhalten.

IV. Bewerbung

1. Wer kann sich bewerben?

Der Deutsch-Amerikanische Schüleraustausch richtet sich – wie schon unter Punkt I.2 erwähnt - an Schülerinnen und Schüler der 9. (G8) und 9. und 10. Klassen (G9). Die Schülerinnen und Schüler müssen nach der Klasse 10 eine gymnasiale Oberstufe besuchen. Bei einem Schulwechsel nach der Klasse 9 (G8) bzw. nach der Klasse 10 (G9) muss die weiterführende Schule bereit sein, den amerikanischen Schüler oder die Schülerin bei sich aufzunehmen. Bei Abflug muss das 15. Lebensjahr vollendet sein .

2. Wann und wie kann man sich bewerben?

Das Programm wird kurz vor oder nach den Herbstferien über die örtlichen Staatlichen Schulämter ausgeschrieben. Schülerinnen und Schüler können in der Regel nach den Herbstferien im Sekretariat ihrer Schule die Bewerbungsunterlagen erhalten oder auf der Homepage der Servicestelle Internationale Begegnungen (<http://schulaemter.hessen.de/schulbesuch/internationaler-austausch/schueleraustausch>) herunterladen. Der Bewerbungstermin in der Schule liegt meist kurz vor den Weihnachtsferien.

3. Wo wird die Bewerbung eingereicht?

Die Bewerbung wird bei der Schulleitung eingereicht. Für den Fall, dass an der Schule mehrere Bewerbungen vorliegen, muss die Schulleitung einen Bewerber bzw. eine Bewerberin auswählen. Die Kriterien für die Auswahl legt die Schulleitung in eigener Regie fest. Bitte beachten Sie hierzu auch unbedingt Punkt IV. 5. dieses Informationsblattes.

Die Schule sendet die Unterlagen des Bewerbers bzw. der Bewerberin direkt an die Servicestelle Internationale Begegnungen in Rüsselsheim. Zusätzlich schickt der Bewerber bzw. die Bewerberin eine Online-Version der kompletten Bewerbung an folgende Email-Adresse: sabine.kissel@kultus.hessen.de

4. Welche Unterlagen werden für die Bewerbung benötigt?

Ihrer Bewerbung müssen Sie folgende Unterlagen beifügen:

- vorliegender 12-seitiger Personalbogen (in englischer Sprache).
- Kopie des letzten Schulzeugnisses
- Begründung des Austauschwunsches, frei formulierter, aussagekräftiger Brief der Bewerberin oder des Bewerbers: Selbstporträt, Vorstellung der Familie, der häuslichen Umgebung, der Hobbys, Interessen etc. (in englischer Sprache)
- Optional: 1 DIN A4 Seite mit Fotos/einer Fotocollage mit aussagekräftigen Bildern zum Brief
- Selbstverpflichtungserklärung aller im Haushalt lebenden Personen über 18

Bitte **keine** Bewerbungsmappen oder Folien verwenden.

Alle geforderten **Unterlagen** werden mindestens **in zweifacher Ausfertigung** (1 Expl. für den Verbleib in der Schule, 1 Expl. zur Weiterleitung an die Servicestelle). Ggf. behalten die Bewerberinnen und Bewerber die Kopie eines der beiden Exemplar für sich. Bewerbungen auf den

beigefügten Formblättern können nur berücksichtigt werden, wenn sie vollständig sind und – wie angegeben – sämtliche Fragen in Druckbuchstaben in englischer Sprache beantwortet werden. Die Lehrerinnen und Lehrer werden gebeten, ihre Kurzgutachten ebenfalls in englischer Sprache abzufassen.

5. Wie viele Teilnehmer gibt es und wie stehen die Chancen?

Wegen der geringen Zahl der zur Verfügung stehenden Austauschplätze und weil die beiden einzigen englischsprachigen Austauschprogramme Hessens breit gestreut werden sollen, darf pro Schule entweder **nur e i n e Bewerbung** für den Deutsch-Kanadischen **oder nur e i n e Bewerbung** für den Deutsch-Amerikanischen Schüleraustausch **eingereicht** werden. Die Schulleitung sollte dies bereits bei der Information der Schülerinnen und Schüler einkalkulieren.

Da die Zahl der amerikanischen Bewerberinnen und Bewerber geringer ist, als die Zahl der hessischen Bewerbungen, müssen einige Schülerinnen und Schüler mit einer Absage rechnen. Diese Tatsache sollte den Schülerinnen und Schüler bei Abgabe ihrer Bewerbung bewusst sein. Wir sagen dies an dieser Stelle so deutlich, weil die Enttäuschung abgelehnter Bewerberinnen und Bewerber in vielen Fällen sehr groß ist. Wir bitten um Verständnis, dass im Falle der Nichtvermittlung die Absage nicht begründet wird.

Angesichts der leider unvermeidbaren Absagen sollte eine Zusage zu unserem Austauschprogramm von den TN auch als Verpflichtung gesehen werden, mit den ihnen gebotenen Möglichkeiten **verantwortungsvoll** umzugehen.

6. Wann erfährt man, ob die Bewerbung angenommen wurde?

Da die amerikanischen Bewerbungsunterlagen in der Regel erst im März/April hier eintreffen, und unter den deutschen Bewerbungen mit großer Sorgfalt geeignete Partnerinnen und Partner gesucht werden, kann frühestens im Mai mit einer Nachricht gerechnet werden. Die von hessischer Seite gemachten Vorschläge werden dann zu unserer amerikanischen Austauschorganisation geschickt und den amerikanischen Gastfamilien zur Verfügung gestellt. Sind auch diese einverstanden, kann die endgültige Zusage gemacht werden. In einigen wenigen Fällen kann sich dieses Procedere bis Mai/Juni hinziehen.